

Heilpädagogische Praxis im 2. Studienjahr (Einzelförderung) Rahmenbedingungen

Regularien

Die Studierenden führen im 2. Studienjahr 35 Übungsbehandlungseinheiten (i.d.R. eine pro Schulwoche) durch und werden hierzu in der heilpädagogischen Einrichtung begleitet und angeleitet.

Für die Anleitung geeignete Fachkräfte, die auch die „Fallverantwortung“ tragen, sind: Heilpädagogen, Dipl.-Sozialpäd., SoL, Dipl.-Päd. sowie evtl. Dipl.-Psych. und dgl.

Zudem erhalten die Studierenden noch eine Wochenstunde Praxisbegleitung durch Lehrkräfte der Fachakademie.

Anforderungen

Die Anforderungen (s. Amtl. Lehrplan für Fachakademie Heilpädagogik) werden den Studierenden bekannt gegeben. Im Rahmen des Unterrichts in AÜ Heilpädagogische Übungsbehandlung (Frau Ruh) werden auch Formalia, Schemata etc. vermittelt.

Als jeweilige Begründung/Bewertungsmaßstab gelten die Ziele des Praktikums.

Praxisbegleitung/Supervision

Anstatt des Begriffs „Supervision durch die Lehrkräfte der Fachakademie“ wird der Begriff „Praxisbegleitung“ verwendet.

Die Sitzungen finden regelmäßig i.d.R. vierzehntägig doppelstündig und in organisatorischer Eigenregie der Lehrkraft statt.

Vor jeder Sitzung reicht die Praktikantin schriftlich die jeweilige „**Planung und Auswertung der Übungseinheit**“ (Behandlungsprotokoll) der beiden ÜE ein.

Im Rahmen der Praxisbegleitung findet mindestens ein Besuch in der heilpäd. Einrichtung statt.

Schriftliche Leistungen

Über die Übungsbehandlung reicht jede Studierende den „**Individuellen Entwicklungsplan**“ ein (Termin: im Januar). Dieser wird abgeschlossen durch die **Gesamtauswertung (Reflexion)** (Termin: Ende Juni). Die Gesamtauswertung/Reflexion wird nicht bewertet. Ihre Erstellung ist jedoch obligatorisch).

Bewertung

Die Praxisstelle erstellt zum Jahresende eine Beurteilung (kurze Gesamtwürdigung und Notenvorschlag)

Bewertet werden zudem:

- Planung und Auswertung der Übungseinheit (Behandlungsprotokolle)
- Individueller Entwicklungsplan
- Praxisbesuch
- Praxisbegleitung

Hieraus wird nach den Regelungen der FakO die Jahresfortgangsnote gebildet. Auf die besonderen Regelungen hinsichtlich der HPP wird verwiesen.